

---

## **Bekanntmachung der Neufassung der Satzung der Gemeinde Meinersen über den Schutz des Baumbestandes vom 1. Januar 2002**

Aufgrund der EURO-Anpassungssatzung der Gemeinde Meinersen vom 26. Juni 2001 wird nachstehend der Wortlaut der Satzung der Gemeinde Meinersen über den Schutz des Baumbestandes in der ab 1. Januar 2002 geltenden Fassung bekanntgemacht.

Meinersen, 18.10.2001

Gemeinde Meinersen  
Der Gemeindedirektor

Niebuhr

### **Satzung der Gemeinde Meinersen über den Schutz des Baumbestandes**

Aufgrund des § 6 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. Nr. 16/1996 vom 27.08.1996) und des § 28 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes vom 11.02.1998 (Nds. GVBl. S. 86) in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Meinersen folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1 Schutzzweck**

Um das Orts- und Landschaftsbild zu beleben und zu gliedern, um zum Schutz von Landschaft und Natur und zum Erhalt der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes beizutragen, um das Kleinklima zu verbessern und schädliche Einwirkungen abzuwehren, wird in der Gemeinde Meinersen der Baumbestand nach Maßgabe dieser Satzung geschützt.

#### **§ 2 Räumlicher Geltungsbereich, Begriffsbestimmungen**

Der Geltungsbereich dieser Satzung umfaßt das gesamte Gebiet der Gemeinde Meinersen mit den Gemarkungen Meinersen, Ahnsen, Böckelse, Höfen, Ohof, Päse und Seershausen.

Die Vorschriften dieser Satzung gelten nicht für den Wald im Sinne des Landeswaldgesetzes (LWaldG vom 19.07.1978, Nds. GVBl. S. 595) in der zur Zeit geltenden Fassung.

#### **§ 3 Sachlicher Geltungsbereich**

Geschützt sind alle Laubbäume mit einem Stammumfang von 120 cm und mehr, gemessen in einer Höhe von 100 cm über der Geländeoberfläche. Der Schutzbereich umfaßt den Kronentrauf der geschützten Bäume zuzüglich 1,5 m nach allen Seiten gemäß DIN 18920, Ziffer 2.

Bei mehrstämmigen Bäumen ist die Summe der Stammumfänge entscheidend.

#### **§ 4 Unzulässige Maßnahmen**

Es ist verboten, geschützte Bäume zu entfernen, zu zerstören, zu schädigen oder ihre Gestalt wesentlich zu verändern.

Schädigungen sind auch Beeinträchtigungen des Wurzelbereiches der geschützten Bäume, insbesondere durch

- Befestigung der Fläche im Bereich der Kronentraufe zuzüglich 1,50 m nach allen Seiten gemäß DIN 18920, Ziffer 2 mit einer wasserundurchlässigen Decke (z. B. Asphalt, Beton)
- Abgrabungen, Ausschachtungen, Aufschüttungen
- Lagerung von Salzen, Ölen, Säuren, Laugen,
- Freisetzen von Gasen und anderen schädlichen Stoffen aus Leitungen

#### **§ 5 Zulässige Handlungen**

Erlaubt sind übliche Pflegemaßnahmen, Erhaltungsmaßnahmen im Rahmen eines ordnungsgemäßen Betriebes von Baumschulen oder Gärtnereien, Maßnahmen im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht sowie der ordnungsgemäßen Gestaltung, Pflege und Sicherung von öffentlichen Grünflächen und Bäumen. Unter Pflegemaßnahmen sind auch zu verstehen:

- a) das regelmäßige Zurückschneiden von bereits zum Zeitpunkt der Satzungsverabschiedung gestutzten Linden in der Ortslage,
- b) im Bereich der Gemarkung das in 4 bis 8jährigen Abständen durchgeführte Zurückschneiden von Kopfweiden.

Erlaubt sind ferner unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwendung einer unmittelbar drohenden Gefahr sowie zur Aufrechterhaltung der Sicherheit im Bereich der Energieversorgungsleitungen und der Telefonleitungen. Sie sind der Gemeinde unverzüglich anzuzeigen.

#### **§ 6 Anordnung von Maßnahmen**

- (1) Die Gemeinde kann anordnen, daß der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte eines Grundstückes bestimmte Maßnahmen zur Pflege, zur Erhaltung und zum Schutz von gefährdeten Bäumen im Sinne des § 3 dieser Satzung trifft. Das gilt insbesondere, wenn Baumaßnahmen vorbereitet oder durchgeführt werden sollen.
- (2) Die Gemeinde kann anordnen, daß der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte die Durchführung bestimmter Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen an geschützten Bäumen und Gehölzbeständen, deren Durchführung dem Eigentümer oder Nutzungsberechtigten selbst nicht zumutbar ist, duldet.

#### **§ 7 Ausnahmen und Befreiungen**

- (1) Von den Verboten des § 4 kann eine Ausnahme erteilt werden, wenn
  - a) der Eigentümer oder ein sonstiger Berechtigter aufgrund von Vorschriften des öffentlichen Rechts verpflichtet ist, die Bäume zu entfernen oder zu verändern oder zu schädigen und er sich nicht in anderer zumutbarer Weise von dieser Verpflichtung befreien kann,

- b) eine nach den baurechtlichen Vorschriften zulässige Nutzung sonst nicht oder nur unter wesentlichen Beschränkungen verwirklicht werden kann,
  - c) von einem Baum Gefahren für Personen oder Sachen ausgehen und diese Gefahren nicht auf andere Weise und mit zumutbarem Aufwand zu beheben sind,
  - d) ein Baum krank ist und die Erhaltung auch unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses daran mit zumutbarem Aufwand nicht möglich ist,
- (2) Im übrigen kann auf Antrag nach § 53 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes Befreiung erteilt werden.

### **§ 8 Verfahren für Ausnahmen und Befreiungen**

- (1) Die Erteilung einer Ausnahme oder Befreiung nach § 6 ist bei der Gemeinde schriftlich unter Darlegung der Gründe und Beifügung eines Lageplanes zu beantragen. Von der Vorlage eines Lageplanes kann im Einzelfall abgesehen werden, wenn auf andere Weise (z. B. Lageskizzen, Fotos) die Bäume, auf die sich der Antrag bezieht, ihr Standort, Art, Höhe und Stammumfang ausreichend dargestellt werden können.
- (2) Die Erlaubnis aufgrund einer beantragten Ausnahme oder Befreiung wird schriftlich erteilt; sie erfolgt kostenfrei. Sie kann mit Nebenbestimmungen verbunden werden, widerruflich oder befristet erteilt werden. Dem Antragsteller kann insbesondere auferlegt werden, bestimmte Schutz- und Pflegemaßnahmen zu treffen oder Bäume bestimmter Art und Größe als Ersatz für entfernte Bäume auf seine Kosten zu pflanzen und zu erhalten. Sollten dafür öffentliche Flächen in Anspruch genommen werden, erfolgt eine Standortvorgabe in der Genehmigung.
- (3) § 31 BBauG bleibt für Bäume, die aufgrund von Festsetzungen eines Bebauungsplans zu erhalten sind, unberührt.

### **§ 9 Baumschutz im Baugenehmigungsverfahren**

- (1) Wird für ein Grundstück im Geltungsbereich dieser Satzung eine Baugenehmigung beantragt, so sind im Lageplan die auf dem Grundstück vorhandenen geschützten Bäume im Sinne des § 3, ihr Standort, die Art und der Stammumfang einzutragen.
- (2) Wird die Baugenehmigung für ein Vorhaben beantragt, bei dessen Verwirklichung geschützte Bäume entfernt, zerstört, geschädigt oder verändert werden sollen, so ist der Antrag auf Ausnahme und Befreiung dem Bauantrag beizufügen.

### **§ 10 Folgenbeseitigung - Ersatzpflanzung**

- (1) Werden entgegen § 4 ohne Erlaubnis geschützte Bäume entfernt, zerstört oder ihre Gestalt wesentlich verändert, ist verpflichtet, auf eigene Kosten die entfernten oder zerstörten Bäume in angemessener Weise durch Neupflanzungen zu ersetzen oder ersetzen zu lassen oder die sonstigen Folgen der verbotenen Handlung zu beseitigen oder beseitigen zu lassen.
- (2) Die gleichen Verpflichtungen treffen den Eigentümer oder Nutzungsberechtigten, wenn ein Dritter die geschützten Bäume entfernt, zerstört, beschädigt oder ihre Gestalt wesentlich verändert hat und dem Eigentümer oder dem Nutzungsberechtigten ein Ersatzanspruch gegen den Dritten zusteht.

- (3) Steht dem Eigentümer oder Nutzungsberechtigten ein solcher Ersatzanspruch nicht zu, hat er Maßnahmen der Gemeinde nach § 9 Abs. 1 – Neuanpflanzung – zu dulden.

#### **§ 11 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 6 Absatz 2 NGO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- a) den Bestimmungen der §§ 4 oder 9 dieser Satzung zuwiderhandelt,
  - b) nach § 6 angeordnete Maßnahmen oder Auflagen, Bedingungen oder im Rahmen einer gemäß § 7 erteilten Erlaubnis sonstige Anordnungen nicht erfüllt
  - c) oder eine Anzeige nach § 5 letzter Satz unterlässt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 können mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.
-